VERNEHMLASSUNG

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS URHBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE (URHEBERRECHTSGESETZ, URG)

Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 15. Oktober 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ressort 4

Betroffene Amtsstelle 4

I. Ausgangslage 5

1. Allgemeines 5

2. Umsetzung der Richtlinie 7

II. Schwerpunkte der Richtlinie 8

III. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 9

IV. Vernehmlassungsvorlage 15

Beilage:

– Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Vernehmlassungsvorlage dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks.

Das Folgerecht sichert den Künstlern und ihren Rechtsnachfolgern ein Recht auf einen Anspruch auf Beteiligung am Verkaufspreis aus jeder Weiterveräusserung nach der ersten Veräusserung durch den Urheber.

Eine Voraussetzung für den Vergütungsanspruch ist, dass es sich bei der Weiterveräusserung um Originale von Kunstwerken handelt. Weiters muss an der Veräusserung ein Vertreter des Kunstmarkts, Auktionshäuser, Kunstgalerien oder Kunsthändler allgemein beteiligt sein.

Die Höhe des Anspruchs ist nach bestimmten degressiven Trancheneinheiten festgelegt. Die Künstler erhalten zwischen 4 % und 0,25 % des Erlöses aus dem Wiederverkauf ihrer Werke.

Der Veräusserer schuldet die Folgerechtsvergütung dem Urheber des Werks und nach dessen Tod seinem Rechtsnachfolger. Die in der Richtlinie festgelegte Schutzdauer entspricht dem Urheberrechtsschutz, der 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt.

Die Richtlinie bezweckt die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für das Folgerecht, um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes für Werke der bildenden Kunst in der Europäischen Union zu garantieren. Bis heute ist das Folgerecht in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 13. Juli 2004
RA 2004/1562-7611
P

I. AUSGANGSLAGE

1. ALLGEMEINES

Durch die Einführung des Folgerechts soll ein Ausgleich zwischen der wirtschaftlichen Situation der bildenden Künstler und der Situation anderer Kunstschaffenden – die ihre Werke mehrfach verwerten können – hergestellt werden. Bei literarischen Werken, Musikwerken oder audiovisuellen Werken ist die Vergütung des Schöpfers (Urhebers) von Anfang an gewährleistet. Von diesen Werken kann eine unbegrenzte Anzahl von Kopien oder Vervielfältigungen hergestellt werden. Diese Möglichkeit besteht für Werke der bildenden Künste nicht. Reproduktionen von Werken der bildenden Künste geniessen nicht die gleiche Wertschätzung in der Öffentlichkeit wie das Original eines Kunstwerks. Die Tatsache, dass bei einem Werk der bildenden Künste nur das Original zählt - Haupteinnahmequelle - ist für den Urheber zum Beispiel im Vergleich zu einem Urheber eines literarischen Werks von wirtschaftlichem Nachteil.

Dieser von Anfang an gegebene Nachteil wird dadurch verstärkt, dass sich auch die Verbreitung eines Originalwerkes der bildenden Künste naturgemäss schwieriger gestaltet, da sie nur im Wege der Ausstellung und Präsentation des Originalwerks – und nicht seiner Kopien – in der Öffentlichkeit erreicht werden kann.

Werke der bildenden Künste sind in den letzten Jahrzehnten zu einer sicheren Investition geworden. In Zeiten wachsender wirtschaftlicher Unsicherheit, wo es nur wenige und instabile Bezugsgrössen gibt, stellt die Einzigartigkeit der Origi-

nalwerke der bildenden Künste eine verlässliche Grösse dar, was häufig zur Folge hat, dass die Preise für solche Werke enorm ansteigen.

Das Folgerecht soll den Künstlern und nach dessen Tod ihren Erben oder anderen Rechtsnachfolgern eine Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke bei Weiterveräusserungen im Kunsthandel sichern. Von daher ist das Folgerecht als eine Art „Rückerstattungsanspruch“ der Urheber von Werken der bildenden Künste für einen Wert anzusehen, der zweifelsohne dem Werk von Anfang an innewohnt. Dessen volle Anerkennung durch die Öffentlichkeit ist jedoch mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Die Folgerechtsvergütung wird als prozentuale Beteiligung am Verkaufspreis und nicht am Mehrerlös, den das Kunstwerk durch eine etwaige Wertsteigerung erzielt, berechnet.

In der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (revidiert in Paris am 24. Juli 1971) ist das Folgerecht vorgesehen. 1999 hat Liechtenstein die Berner Übereinkunft unterzeichnet. Gemäss dieser Übereinkunft kann das Folgerecht nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Heimatstaat des Urhebers dieses Recht anerkennt. Das Folgerecht ist demnach fakultativ und durch die Gegenseitigkeitsregel beschränkt.

In den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der meisten EU-Mitgliedstaaten ist das Folgerecht vorgesehen und wird in neun (der ursprünglich fünfzehn) Mitgliedstaaten angewendet. Die Rechtsvorschriften weisen Unterschiede, insbesondere in Bezug auf die erfassten Werke, die Anspruchsberechtigten, die Höhe des Satzes, die diesem Recht unterliegenden Transaktionen sowie die Berechnungsgrundlage auf. In Liechtenstein besteht derzeit keine gesetzliche Regelung zum Folgerecht.

Die Anwendung oder Nichtanwendung eines solchen Rechts hat erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt. Das Bestehen oder Nichtbestehen einer aus dem Folgerecht resultierenden Abführungspflicht ist ein

Aspekt, der von jeder an dem Verkauf eines Kunstwerks interessierten Person in Betracht zu ziehen ist. Daher ist dieses Recht einer der Faktoren, die zu Wettbewerbsverzerrungen und Handelsverlagerungen in der Gemeinschaft beitragen.

Um den bildenden Künstler an der typischerweise stark zeitverzögerten Wertsteigerung seiner Werke partizipieren zu lassen, hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2001/84/EG vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks erlassen.

2. UMSETZUNG DER RICHTLINIE

Am 6. Dezember 2002 hat der gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen (Beschluss Nr. 171/2002), die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks in das EWR-Abkommen zu übernehmen.

Der Landtag hat der Übernahme der Richtlinie in seiner Sitzung vom 13. März 2003 zugestimmt (Bericht und Antrag Nr. 3/2003). Bis zum 1. Januar 2006 sind die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um den in der Richtlinie 2001/84/EG enthaltenen Bestimmungen nachzukommen.

Ferner können die Mitgliedstaaten, in denen es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie kein Folgerecht gibt, diese während weiterer vier Jahre auf lebende Künstler beschränken (bis 1. Januar 2010). Da Liechtenstein bis dato kein Folgerecht hat, wird es von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Die Abänderung des Gesetzes vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; LGBl. 1999 Nr. 160), soll der Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG dienen.

II. SCHWERPUNKTE DER RICHTLINIE

Im Wesentlichen werden folgende Elemente von der Richtlinie umfasst, sowie in dieser Vernehmlassungsvorlage berücksichtigt:

- Das Folgerecht sichert den Künstlern und ihren Rechtsnachfolgern ein Recht auf einen Anspruch auf Beteiligung am Verkaufspreis aus jeder Weiterveräusserung nach der ersten Veräusserung durch den Urheber. Die Inanspruchnahme dieses Rechts ist unabhängig davon, wo das Werk des Künstlers im EWR veräussert wird.
- Voraussetzung für einen Folgerechtsanspruch ist, dass es sich bei der Veräusserung um Originale von Kunstwerken handelt und an der Veräusserung ein Vertreter des Kunstmarkts, wie zum Beispiel Auktionshäuser, Kunstgalerien und Kunsthändler allgemein, als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt ist.
- Die Künstler erhalten einen prozentualen Anteil des Verkaufspreises, der nach fünf Tranchen des Verkaufspreises gestaffelt ist und zwischen 4 % und 0, 25 % liegt. Die Höhe des Mindestverkaufspreises, ab dem das Folgerecht zur Anwendung kommt, beträgt gemäss Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie EUR 3’000,--.
- Weiters wird bestimmt, dass die in der Richtlinie festgelegte Schutzdauer des Folgerechts derjenigen der Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte entspricht.
- Die Richtlinie sieht vor, die Werkarten, die unter das Folgerecht fallen, die Veräusserungsarten, die einen Vergütungsanspruch begründen, die Mindestverkaufspreise, ab denen der Urheberanteil zu entrichten ist, die Folgesätze und die sonstigen Zahlungsmodalitäten in allen Mitgliedstaaten einheitlich zu regeln.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Art. 1 Abs. 3 URG bestimmt, dass unter den im URG verwendeten, auf Personen bezogenen weiblichen Begriffen (wie beispielsweise Urheberin, Produzentin, Inhaberin) Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen sind. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage die weibliche Form verwendet.

Zu Art. 15a

Der Urheberin wird ein Vergütungsanspruch auf Beteiligung am Verkaufspreis bei einer Weiterveräusserung nach dem Erstverkauf ihrer Werke gewährt. Anspruchsinhaberin ist die Urheberin eines Werks der bildenden Künste. Urheberin ist gemäss Art. 6 URG die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat.

Es ist jeder Erstverkauf erfasst, der durch die Urheberin oder deren Rechtsnachfolgerinnen erfolgt. Das Folgerecht findet grundsätzlich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung, zugunsten der anspruchsberechtigten Rechtsnachfolgerinnen allerdings erst am 1. Januar 2010 (vgl. Abs. 2 der Inkrafttretensbestimmung). Entscheidend ist, dass der Erstverkauf entgeltlich erfolgt. Daraus resultiert, dass durch eine Schenkung oder durch einen Tausch eines Kunstwerks kein Folgerechtsanspruch entsteht.

Mit der Weiterveräusserung entsteht der Zahlungsanspruch. Erforderlich ist ein endgültiger Eigentumsübergang. Sicherungsübereignung und treuhändische Übertragung lassen den Anspruch auf Erlösbeteiligung demnach nicht entstehen. Wie beim Erstverkauf muss auch die Weiterveräusserung entgeltlich sein. Schliesslich soll die Urheberin am Erlös beteiligt werden. Das Folgerecht gewährt einen Anspruch auf Beteiligung am Verkaufspreis aus jeder Weiterveräusserung durch die Urheberin.

Ein im Voraus erklärter Verzicht auf die Geltendmachung des Anspruchs ist ausgeschlossen. Das gesetzliche Verbot wirkt einer Ausbeutung der Urheberinnen entgegen.

Zu Art. 15b

Abs. 1 regelt, dass das Folgerecht ausschliesslich jene Weiterveräusserungen umfasst, an denen Vertreterinnen des Kunstmarkts als Verkäuferinnen, Käuferinnen, Versteigerinnen oder Vermittlerinnen beteiligt sind. Folgende Vertreterinnen des Kunstmarkts werden in Art. 15b Abs. 1 URG demonstrativ aufgezählt: Auktionshäuser, Kunstgalerien und Kunsthändlerinnen allgemein.

Kunsthändlerinnen kaufen und verkaufen Kunstwerke zu Zwecken des Erwerbs. Das Folgerecht kommt sowohl bei freiwilligen als auch bei öffentlichen Versteigerungen zur Anwendung. Vermittlerinnen stellen, gleich auf welche Art und Weise, eine Verbindung zwischen Käuferinnen und Verkäuferinnen her. Die Aufnahme eines Werks in einen Katalog stellt eine Vermittlung dar. Ein privater Ratschlag reicht jedoch nicht aus. Vielmehr setzt eine Vermittlung eine Geschäftstätigkeit voraus.

Das Recht auf Beteiligung am Erlös ist auf all jene Weiterveräusserungen nicht anzuwenden, bei denen die Veräusserin das Werk weniger als drei Jahre vor der betreffenden Weiterveräusserung unmittelbar bei der Urheberin erworben hat und wenn der bei der Weiterveräusserung erzielte Preis CHF 15'000.-- nicht übersteigt (Abs. 2).

Zu Art. 15c

Ein Folgerechtsanspruch besteht, wenn es sich um das Original von Kunstwerken der bildenden Künste handelt. Das Original ist die erstmalige Verkörperung des

Werks in vollendeter Weise und damit das Urstück. Das Folgerecht ist auf all jene Werke anzuwenden, die von der Urheberin selbst geschaffen worden sind und die den Erfordernissen von Art. 2 URG entsprechen. Art. 2 URG definiert den Werkbegriff und bestimmt, dass Werke, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst sind, die individuellen Charakter haben.

In Abs. 1 werden die unter das Folgerecht fallenden Kunstwerke demonstrativ aufgezählt: Bilder, Collagen, Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Bilddrucke, Lithographien, Plastiken, Tapisserien, Keramiken, Glasobjekte und Fotografien.

Originalmanuskripte von Schriftstellerinnen oder Komponistinnen sind, im Unterschied zu künstlerischen Fotografien, vom Folgerecht nicht erfasst. Ähnlich wie bei Gemälden ist die Nachfrage nach künstlerischen Fotografien sehr gross. Die nummerierten und signierten Abzüge werden in verschiedenen Grössen und in limitierter Anzahl auf den Markt gebracht. Die Fotografin, die ihr signiertes Lichtbildwerk veräussert, ist in der gleichen Lage wie beispielsweise die Urheberin eines Gemäldes, die das Original veräussert hat. Mit dem Weiterverkauf einer Fotografie werden oft ähnlich hohe Summen wie mit jenem eines Gemäldes erzielt. An dieser Wertsteigerung gilt es die Urheberin zu beteiligen.

Werkexemplare, die von der Urheberin selbst oder unter deren Leitung in begrenzter Auflage hergestellt wurden, gelten ebenfalls als Originale von Kunstwerken, die unter das Folgerecht fallen. *Solche Werkexemplare müssen in der Regel erkennbar autorisiert werden, beispielsweise durch eine Nummerierung oder Signierung der Werke durch die Urheberin.*

Zu Art. 15d

Der Mindestverkaufspreis, ab dem der Folgerechtsanspruch besteht, ist mit CHF 4'500.-- festgesetzt. Dieser Mindestbetrag hat einerseits den Zweck, neue

und weniger bekannte Künstlerinnen zu schützen, andererseits all jene Fälle auszugrenzen, für die die Kosten der Verwaltung des Folgerechts höher sind als der einzuziehende Betrag.

Die EU-Mitgliedstaaten sind bemüht, die Stellung der Künstlerinnen zu stärken. In Ländern wie Japan, USA und der Schweiz besteht keine Folgerechtsregelung. Aus diesem Grund scheint die Gefahr einer Verlagerung des Kunsthandels nicht unbestritten zu sein. Aus diesem Grund wurde die Folgerechtsvergütung nach bestimmten degressiven Trancheneinheiten festgelegt. Die Künstlerinnen erhalten zwischen 4 % und 0,25 % des Erlöses aus dem Wiederverkauf ihrer Werke, und zwar nach folgender Verkaufspreisstaffelung, die in Abs. 2 geregelt ist:

- 4’500 Franken bis 75’000 Franken: 4 %;
- 75’001 Franken bis 300’000 Franken: 3 %;
- 300’001 Franken bis 525’000 Franken: 1 %;
- 525’001 Franken bis 750’000 Franken: 0,5 %;
- 750’001 Franken und mehr: 0,25 %.

Im Zusammenhang mit der Gefahr der Verlagerung des Kunstmarkts gilt es zu berücksichtigen, dass das Folgerecht nur ein Faktor unter vielen ist, der sich auf die Kosten einer Veräusserung auswirkt. Eine Verlagerung des Kunstmarkts muss nicht zwingend mit der Einführung des Folgerechts in den EWR in Zusammenhang stehen. Viele Gründe sprechen für den Verkauf von Kunstwerken in einem bestimmten Land. Ein Grund dafür ist die Bekanntheit des Kunstmarkts eines bestimmten Landes bzw. einer bestimmten Stadt. Andere Faktoren, wie Rechts- und Steuervorschriften, sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Ferner ist die Beförderung eines Gemäldes zum Zwecke der Veräusserung beispielsweise mit Versicherungs- und Transportkosten verbunden. Aus den erwähnten Gründen ist der Verkauf eines Kunstwerks in ein Land, in dem das Folgerecht nicht existiert, für die Veräusserinnen nicht unbedingt finanziell von Vorteil.

Insgesamt darf die Folgerechtsvergütung den Gesamtbetrag von CHF 18'750.-- nicht übersteigen. Die Berechnungsgrundlage des Anspruchs ist der Verkaufspreis ohne Steuern und Abgaben.

Zu Art. 15e

Die Folgerechtsvergütung ist von der Veräusserin abzuführen und an die Urheberin des Werks und nach deren Tod an deren Rechtsnachfolgerinnen zu bezahlen. Die Rechtsnachfolgerinnen können ihr Recht auf Beteiligung am Erlös für die Dauer des Urheberrechtsschutzes geltend machen. Nach Art. 32 Abs. 2 URG erlischt der Urheberrechtsschutz 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin.

Ausländische Urheberinnen und deren Rechtsnachfolgerinnen können das Folgerecht nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Rechtsvorschriften des Staates, dem sie angehören, den Schutz des Folgerechts für liechtensteinische Berechtigte in diesem Land anerkennen. Das Folgerecht der Rechtsnachfolgerinnen findet erstmals am 1. Januar 2010 Anwendung (vgl. Abs. 2 der Inkrafttretensbestimmung).

Weiters regelt Abs. 3, dass ausländischen Urheberinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein haben, bezüglich des Folgerechts die gleichen Ansprüche wie liechtensteinischen Urheberinnen zustehen. Eine natürliche Person hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Orte, wo sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum vornherein befristet ist (Art. 9 Bst. b Gesetz über das internationale Privatrecht).

Zu Art. 15f

In Abs. 1 wird die Wahrnehmung des Folgerechts geregelt. Künstlerinnen und Rechtsnachfolgerinnen können nicht gezwungen werden, das Folgerecht in An-

spruch zu nehmen. Gemäss dieser Bestimmung steht es ihnen vollständig frei, ob sie einen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft abschliessen oder ob sie ihr Recht selbst wahrnehmen.

Vor Abschluss eines Vertrages hat die Künstlerin die Möglichkeit zu beurteilen, ob die Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft wirtschaftlich ist oder nicht, da die Verwertungsgesellschaft administrative Kosten geltend macht. Mit Abschluss eines Vertrages wird das Recht zur Geltendmachung des Folgerechts der Verwertungsgesellschaft übertragen. Damit ist eine bessere Kontrolle im Ausland möglich. Die Verwertungsgesellschaften bieten überdies Gewähr, dass sie aufgrund der Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Tochtergesellschaften, deren Staaten das Folgerecht kennen, eine wirksame Zusammenarbeit herstellen, so dass die Ansprüche der Künstlerinnen auf das Folgerecht auch für Verkäufe ihrer Werke in solchen Staaten geltend gemacht werden können.

Alle Anspruchsberechtigten können innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt der Weiterveräusserung von jeder Vertreterin des Kunstmarktes alle Auskünfte einholen, die für die Berechnung sowie für die Sicherstellung der Folgerechtsvergütung aus einer Weiterveräusserung erforderlich sind. Für die Künstlerin, deren eigentliches Interesse der Durchsetzung ihres Zahlungsanspruchs gilt, ist es essentiell, dass sie in Erfahrung bringt, ob ein derartiger Anspruch überhaupt besteht. Zur Durchsetzung des Zahlungsanspruchs genügt es nicht, dass die Anspruchsberechtigte weiss, dass eine Weiterveräusserung stattgefunden hat. Vielmehr ist es auch erforderlich, dass sie erfährt, gegen wen sie ihren Anspruch zu richten hat.

Abs. 2 verweist auf Art. 53 URG, der sinngemäss anzuwenden ist. Art. 53 URG bestimmt, dass die Werknutzerinnen den Verwertungsgesellschaften alle Auskünfte, soweit zumutbar, erteilen müssen, welche diese für die Gestaltung und die Anwendung der Tarife sowie die Verteilung des Erlöses benötigen.

IV. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom…

über die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), LGBl. 1999 Nr. 160, wird wie folgt abgeändert:

Sachüberschrift vor Art. 15a

Folgerecht

Art. 15a

a) Grundsatz

1) Das Folgerecht gewährt der Urheberin einen Vergütungsanspruch auf Beteiligung am Verkaufspreis bei einer Weiterveräusserung im Sinne von Art. 15b nach dem Erstverkauf ihrer Werke.

2) Das Folgerecht stellt ein unveräusserliches Recht dar, auf das die Urheberin im Voraus nicht verzichten kann.

Art. 15b

b)Umfang des Folgerechts

1) Das Folgerecht gilt für alle Weiterveräusserungen, an denen Vertreterinnen des Kunstmarktes wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein Kunsthändlerinnen als Verkäuferinnen, Käuferinnen, Versteigerinnen oder Vermittlerinnen beteiligt sind.

2) Das Folgerecht ist auf Weiterveräusserungen nicht anwendbar, wenn:

a) die Veräusserin das Werk weniger als drei Jahre vor der betreffenden Weiterveräusserung unmittelbar bei der Urheberin erworben hat; und

b) wenn der bei der Weiterveräusserung erzielte Preis 15 000 Franken nicht übersteigt.

Art. 15c

c) Unter das Folgerecht fallende Kunstwerke

1) Als unter das Folgerecht fallende Werke gelten Originale von Kunstwerken wie Bilder, Collagen, Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Bilddrucke, Lithographien, Plastiken, Tapisserien, Keramiken, Glasobjekte und Photographien, soweit sie von der Urheberin selbst geschaffen worden sind und den Erfordernissen von Art. 2 genügen.

2) Werkexemplare, die von der Urheberin selbst oder unter deren Leitung in begrenzter Auflage hergestellt wurden, gelten ebenfalls als Originale von Kunstwerken, die unter das Folgerecht fallen. Solche Werkexemplare müssen in der Regel nummeriert, signiert oder von der Urheberin auf andere Weise ordnungsgemäss autorisiert sein.

Art. 15d

d) Höhe der Folgerechtsvergütung

1) Der Mindestverkaufspreis für die Geltendmachung der Folgerechtsvergütung beträgt 4 500 Franken.

2) Die Folgerechtsvergütung beträgt bei einem Verkaufspreis von:

a) 4’500 bis 75’000 Franken: 4 %;

b) 75’001 bis 300’000 Franken: 3 %;

c) 300’001 bis 525’000 Franken: 1 %;

d) 525’001 bis 750’000 Franken: 0,5 %;

e) 750’001 Franken und mehr: 0,25 %.

3) Der Gesamtbetrag der Folgerechtsvergütung darf 18’750 Franken nicht übersteigen.

4) Als Verkaufspreis im Sinne von Abs. 2 gilt der Verkaufspreis ohne Steuern und Abgaben.

Art. 15e

e) Anspruchsberechtigte

1) Die Folgerechtsvergütung ist von der Veräusserin an die Urheberin des Werks und nach deren Tod für die Dauer des Urheberrechtsschutzes nach Art. 32 Abs. 2 an deren Rechtsnachfolgerinnen zu zahlen.

2) Ausländische Urheberinnen und deren Rechtsnachfolgerinnen können das Folgerecht nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Rechtsvorschriften des Staates, dem sie angehören, den Schutz des Folgerechts für liechtensteinische Berechtigte in diesem Land anerkennen.

3) Ausländischen Urheberinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein haben, stehen bezüglich des Folgerechtes die gleichen Ansprüche wie liechtensteinischen Urheberinnen zu.

Art. 15f

f) Wahrnehmung des Folgerechts durch Verwertungsgesellschaften

Die Wahrnehmung des Folgerechts kann an eine Verwertungsgesellschaft (Art. 50 bis 53) übertragen werden.

Art. 15g

g) Auskunftspflicht

Anspruchsberechtigte nach Art. 15e sowie Verwertungsgesellschaften nach Art. 15f können innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt der Weiterveräusserung von jeder Vertreterin des Kunstmarktes im Sinne von Art. 15b alle Aus-

künfte einholen, die für die Berechnung sowie für die Sicherstellung der Folgerechtsvergütung aus einer Weiterveräusserung erforderlich sind. Vorbehalten bleibt Art. 53.

II.

Umsetzung von EWR Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks (EWR-Rechtssammlung: Anh. XVII – 9c.01).

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am Tage der Kundmachung in Kraft.

2) Das Folgerecht zugunsten der nach dem Tod einer Urheberin anspruchsberechtigten Rechtsnachfolgerinnen (Art. 15e) kann erstmals am 1. Januar 2010 geltend gemacht werden.